



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Sektion Zollveranlagung

Juni 2020

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang

Zugelassener Versand und Empfang

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

Definitionen, Akronyme und Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Bedeutung
AZA	Ausfuhrzollanmeldung
Direktionsbereich Grundlagen	Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion Zollveranlagung, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern (zollveranlagung@ezv.admin.ch)
Direktionsbereich Unterstützung	Eidgenössische Zollverwaltung, Abteilung Finanzen, Monbijoustrasse 91, 3003 Bern (info-finanzen@ezv.admin.ch)
Ermächtigter Ausführer	Exporteur mit der Bewilligung Ursprungsnachweise im vereinfachten Verfahren auszustellen.
EZA	Einfuhrzollanmeldung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
gVV	Gemeinsames Versandverfahren
Kontrollzollstelle	Für den ZVE zuständige Zollstelle. Sie dient als Ansprechstelle, überwacht die Prozesse und führt in der Regel Zollprüfungen durch.
NCTS	Neues computerisiertes Transitsystem
NZE	Nicht zollrechtliche Erlasse
TNZ	Tarifnummernzeilen
WVB	Warenverkehrsbescheinigung (EUR.1)
ZAZ	Zentrales Abrechnungssystem der Zollverwaltung
ZE	Zugelassener Empfänger
Zollkreis	Vgl. Anhang: Kontaktstellen
Zugelassener Ort	Im Abnahmebericht bezeichnete Orte, denen ein ZE zu empfangende Waren zuführen und von denen ein ZV zu versendende Waren abtransportieren darf.
ZV	Zugelassener Versender
ZVE	Zugelassener Versender und Empfänger

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

1	Übersicht	4
1.1	Einleitung.....	4
1.2	Ziel und Aufbau dieses Dokumentes	5
2	Rechtsgrundlagen.....	5
3	Rahmenbedingungen.....	5
4	Allgemeine Bestimmungen	7
4.1	Verkehrsaufkommen.....	7
4.2	Zugelassener Ort.....	7
4.2.1	Kriterien für einen zugelassenen Ort	7
4.2.2	Zuordnung der zugelassenen Orte zu einer Kontrollzollstelle	7
4.3	Kontrollzollstelle.....	8
4.4	Zollverschlüsse.....	8
4.5	Bewilligung	8
5	Verfahren für zugelassenen Empfänger	9
5.1	Verfahrensablauf	9
5.2	Beschreibung der Transitabfertigung	10
5.3	Beschreibung des nachfolgenden Zollverfahrens	11
5.3.1	Einfuhrzollveranlagung.....	11
5.3.2	Anderes Zollverfahren.....	12
5.4	Bahnverkehr, Containerterminals.....	13
5.4.1	Transitabfertigung	13
5.4.2	Nachfolgendes Zollverfahren	13
5.5	Schiffsverkehr.....	13
6	Verfahren für zugelassenen Versender	14
6.1	Verfahrensablauf	14
6.2	Beschreibung des Ausfuhrverfahrens	15
6.3	Ursprungsnachweise	16
6.4	Beschreibung des NCTS Transitverfahrens.....	17
6.4.1	Bahnverkehr.....	17
6.4.2	Flugverkehr.....	17
7	Zeiten	18
8	Dossierführung	19
8.1	ZE.....	19
8.2	ZV.....	19
9	Administrativmassnahmen.....	19
10	Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle.....	20
10.1	Abweichungen zum Standardprozess.....	20
10.2	Zusätzliche Rahmenbedingungen.....	21
10.3	Antrag.....	21
Anhang: Kontaktstellen.....		22

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

1 Übersicht

1.1 Einleitung

Die Verfahren **zugelassener Empfänger (ZE) und zugelassener Versender (ZV)** haben miteinander gemeinsam, dass sie die **Zollbehandlung am zugelassenen Ort** (i.d.R. Firmendomizil) ermöglichen. Beide Verfahren können einzeln oder in Kombination miteinander zur Anwendung gelangen und basieren auf einem elektronischen Datenaustausch zwischen den Zollbeteiligten und der Zollverwaltung.

Das Verfahren **ZE** erlaubt **Spediteuren und Importeuren**, den **Einfuhrzollveranlagungsprozess an ihrem zugelassenen Ort** vorzunehmen. Die Sendungen gelangen im Transit von der Grenze zum ZE.

Das Verfahren **ZV** ermöglicht **Spediteuren und Exporteuren**, den **Ausfuhrzollveranlagungsprozess und die Transiteröffnung an ihrem zugelassenen Ort** vorzunehmen.

Über die Durchführung von Kontrollen entscheidet eine für das entsprechende Verfahren zuständige Zollstelle innert einer festgelegten Frist. **Zollprüfungen** werden **am zugelassenen Ort** vorgenommen. Zollprüfungen bei den Grenzzollstellen bleiben vorbehalten.

Die wichtigsten **Vorteile** der Verfahren:

- Höhere **zeitliche Flexibilität**. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch ausserhalb der Öffnungszeiten der zuständigen Zollstelle Waren zu- und abgeführt werden.
- **Örtliche Unabhängigkeit** vom Zoll. Sendungen müssen keiner Zollstelle zugeführt werden. Vorhandene Infrastrukturen können optimal für den Warenumschlag eingesetzt werden.
- **Geringeres Staurisiko an der Grenze**. Die Disposition der Fahrzeuge wird erleichtert.

Anwendbar sind die **allgemeingültigen Prozesse und Verfahrensbestimmungen** welche im Prozessbeschrieb ([publiziert im Internet](#)) festgehalten sind. Für jeden Bewilligungsinhaber wird ausserdem ein firmenspezifischer Abnahmebericht ausgestellt, in welchem die zugelassenen Orte, die angewendeten Prozesse und die Verantwortlichkeiten festgehalten sind. Die EZV stellt eine **Bewilligung** aus.

Mit den Verfahren ZE und ZV stehen den Zollbeteiligten und der Zollverwaltung **flexible Instrumente** zur Verfügung, welche die Anforderungen eines zeitgemässen Warenverkehrs unterstützen.

Bewilligungsinhaber, die heute für mehrere Standorte in mehreren Regionen ZE- und/oder ZV-Bewilligungen innehaben, können beim Zollkreis den Antrag stellen, einer Kontrollzollstelle zugeteilt zu werden. Die Zuteilung erfolgt aufgrund verschiedener Kriterien.

Für Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle gibt es in den Bereichen zugelassene Orte und Beteiligte Abweichungen und es bestehen zusätzliche Auflagen. Diese sind in der [Ziffer 10](#) (Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle) beschrieben.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

1.2 Ziel und Aufbau dieses Dokumentes

Dieses Dokument soll die **Verfahren ZE und ZV umfassend beschreiben**. Der Interessent kann sich damit ausführlich informieren. Das Dokument soll Grundlage sein für die ersten Gespräche zwischen dem Interessenten und der Zollverwaltung. **Nicht Gegenstand** des Dokumentes sind die verschiedenen **elektronischen Anmeldeverfahren**. Auf sie wird nur soweit für das Verständnis des ZE und ZV notwendig eingegangen. Details zu diesen Verfahren sind aus speziellen Publikationen erhältlich.

2 Rechtsgrundlagen

- Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV-Übereinkommen; [SR 0.631.242.04](#))
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#))
- Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#))
- Zollverordnung der Zollverwaltung vom 4. April 2007 (ZV-EZV; [SR 631.013](#))

3 Rahmenbedingungen

Für die vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang gelten die nachstehenden Rahmenbedingungen:

- Der ZVE erfüllt die Auflagen betreffend Verkehrsaufkommen gemäss [Ziffer 4.1](#).
- Der ZVE hat seinen Sitz und den (die) zugelassenen Ort(e) im Zollinland.
- Der ZE führt die Ware in einem Transitverfahren zu. Der ZV führt die Ware in einem Transitverfahren ab. Im Falle der Zufuhr ist der ZE verantwortlich für die Beendigung des Transitverfahrens.
- Der ZVE muss sämtliche im Zusammenhang mit der Zollveranlagung stehenden Prozesse im Detail beschreiben und dokumentieren. Der ZVE bezeichnet die verantwortlichen Personen für die entsprechenden Prozesse.
- Der ZVE muss über ein internes Kontrollsystem (IKS) in den zollrelevanten Bereichen und über ein entsprechendes schriftliches Konzept verfügen.
- Der ZVE muss sämtliches Personal, welches in den Zollveranlagungsprozess involviert ist, ausbilden und in Pflicht nehmen.
- Der ZVE hat die Pflicht, die ankommende und abgehende Ware zu prüfen. Er muss der Kontrollzollstelle unaufgefordert Meldung erbringen bei Fehlmengen, Mehrmengen, Fehlverladungen, Vertauschungen, Schwund oder bei sonstigen Unregelmässigkeiten.
- Der ZV ist verpflichtet, die Zollstelle über bereits angenommene Ausfuhrzollanmeldungen zu informieren und diese anschliessend zu annullieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden. Allfällige elektronische Veranlagungsverfügungen sind zu löschen. Der ZV muss bereits durch die Zollstelle beglaubigte WVB's der Zollstelle zur Annullation vorlegen.
- Der ZVE muss gewährleisten, dass das Verbot der Vornahme von Veränderungen an unverzollten ZE-Waren bzw. an zur Ausfuhr veranlagten ZV-Waren und deren Verpackung eingehalten wird.
- Der ZVE muss den «roten Faden», mit welchem der Gesamtprozess vom Sendungseingang bis zur Warenabfuhr verfolgt und der Zollstatus einer Ware jederzeit lückenlos überprüft werden kann, sicherstellen.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

- Der ZVE führt für jede vom Zollveranlagungsprozess betroffenen Sendung ein Dossier.
- Der ZVE ist verantwortlich, dass Auflagen aus nichtzollrechtlichen Erlassen (z. B. Edelmetallkontroll-Stellungspflicht, grenztierärztliche Untersuchung, pflanzenschutzdienstliche Untersuchung) eingehalten werden. Er muss die Vorführungspflicht bei der zuständigen NZE Kontrollstelle erfüllen. Allfällige Unterlagen sind zu Händen der entsprechenden Stellen aufzubewahren.
- Der ZVE verfügt über ein Konto für das zentralisierte Abrechnungsverfahren (ZAZ-Konto) beim Direktionsbereich Unterstützung. Das Konto weist die verlangten Deckungen auf.
- Der ZV besitzt eine Bürgschaft für die Eröffnung von Transitverfahren im gemeinsamen Versandverfahren (gVV).
- Der ZVE verfügt über den Zugang zu den für die Zollveranlagung notwendigen Informatiksysteme.
- Der ZVE stellt dem Personal der Zollverwaltung am zugelassenen Ort unentgeltlich die benötigte Infrastruktur zur Verfügung.
- Die Zollverwaltung hat das Recht Zollprüfungen an der Zollgrenze oder dem zugelassenen Ort vorzunehmen.
- Die Zollverwaltung hat ein uneingeschränktes Zutrittsrecht in die Räumlichkeiten des ZVE.
- Die Zollverwaltung hat das Recht, in begründeten Fällen Änderungen bei den Auflagen für die vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang und/oder diesen Rahmenbedingungen vorzunehmen.
- Für die Bewilligungserteilung muss der ZVE die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften in den drei der Antragstellung vorangegangenen Jahren eingehalten haben. Besteht der Antragsteller seit weniger als drei Jahren, so beurteilt die Zollverwaltung anhand der ihr vorliegenden Aufzeichnungen und Informationen, ob er die Zollvorschriften eingehalten hat.
- Der ZVE hat keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen (vgl. [ZVE Fragebogen Straftat](#)).
- Der ZVE meldet alle allfällig relevanten Änderungen der vorstehenden Rahmenbedingungen an die Kontrollzollstelle.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Verkehrsaufkommen

ZE und ZV müssen laufend Waren empfangen resp. versenden.

Es gilt dabei zu beachten, dass das Gesamtvolumen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Aufwand der Kontrollzollstelle steht (Richtgrösse 20 Tarifnummernzeilen/Tag).

Im Fall von mehreren zugelassenen Orten, wird das Gesamtvolumen an Zollanmeldungen und TNZ eines ZVE in der jeweiligen Region betrachtet.

4.2 Zugelassener Ort

Der ZVE ist grundsätzlich frei, an wie vielen zugelassene Orten er Waren empfangen will. Ein zugelassener Ort kann entweder durch den ZE selbst oder durch einen Infrastrukturbetreiber betrieben werden.

4.2.1 Kriterien für einen zugelassenen Ort

- Regelmässiges Verkehrsaufkommen, welches der [Ziffer 4.1](#) entspricht.
- Geschultes Personal vor Ort.
- Rampe und zugelassenen Raum.
- Parkmöglichkeit für Kontrollzollstelle.
- Arbeitsplätze für Kontrollzollstelle.

Anzahl Plätze abhängig von der Verkehrsart und dem –volumen (u. U. zwingend abschliessbar).

- Gerätschaft für dem Warenspektrum angepasste Zollprüfungen (Waage, Werkzeug, etc.).
- WC.

4.2.2 Zuordnung der zugelassenen Orte zu einer Kontrollzollstelle

Grundsätzlich haben ZVE pro Region nur noch eine Kontrollzollstelle, unabhängig der Anzahl zugelassenen Orte in dieser Region.

Eine Region wird definiert:

- nach Wirtschaftsregion oder
- nach Sprachregion oder
- nach Distanzen zwischen zugelassenen Orten und Kontrollzollstelle.

Die Definition der Regionen erfolgt unabhängig der Kreisgrenzen.

In folgenden Fällen kann vom oben geschilderten Grundsatz abgewichen werden:

- Für ZE an Flughäfen (z. B. Problematik des Zutritts)
- Bei besonderen Warengattungen (z. B. Früchte/Gemüse, Kunst)
- Bei weiteren durch den Zollkreis bestimmten Ausnahmen (in Absprache mit dem Direktionsbereich Grundlagen)

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

4.3 Kontrollzollstelle

Die Kontrollzollstelle wird für jeden ZE oder ZV pro Region vom Zollkreis bezeichnet.

4.4 Zollverschlüsse

Es gelten die allgemeinen Vorschriften gemäss [Artikel 153 ZV](#).

Sofern ein ZVE regelmässig Zollverschlüsse benötigt, hat er diese selbst zu beschaffen (vgl. [R-14-01](#) Ziffer 4.6). Vor der Beschaffung hat er die Zulässigkeit mit der Kontrollzollstelle abzusprechen. Nebst der Verschlussicherheit bildet eine wichtige Voraussetzung, dass der Hersteller und der Lieferant weltweit, mittels eines dafür geeigneten Kontrollsystems, die Eindeutigkeit der Zollverschlüsse garantieren kann.

4.5 Bewilligung

Die EZV erteilt eine Bewilligung. Für jeden ZE oder ZV erstellt die EZV gestützt auf einen Abnahmebericht der zuständigen Kontrollzollstelle eine entsprechende Bewilligung. Diese ist gebührenpflichtig.

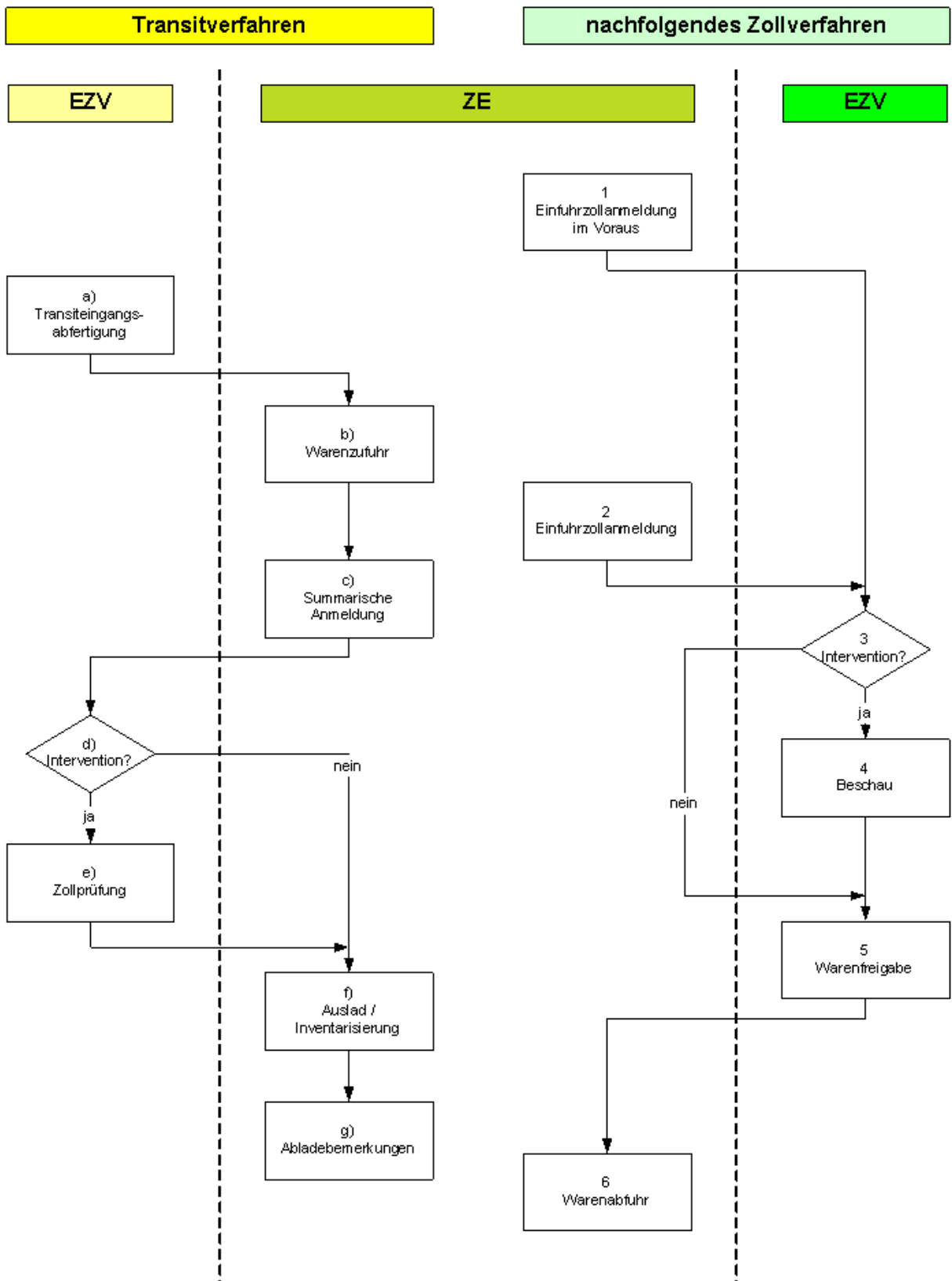
In der Bewilligung nicht geregelte Detailfragen von lokaler Bedeutung sind zwischen dem ZE oder ZV und dem Zollkreis bzw. der Kontrollzollstelle im Abnahmebericht schriftlich zu regeln.

Mit Infrastrukturbetreibern, welche mit mehreren ZVE zusammenarbeiten, schliesst die EZV eine Vereinbarung ab, in welcher insbesondere der Umgang mit sog. «herrenlosen Waren» geregelt wird.

5 Verfahren für zugelassenen Empfänger

Beim ZE werden die Erledigung des Transitverfahrens sowie das nachfolgende Zollverfahren beschrieben.

5.1 Verfahrensablauf



5.2 Beschreibung der Transitabfertigung

Nr.	Titel	Beschreibung
a)	Transiteingangsabfertigung	Die Grenzzollstelle erfasst den Transiteingang.
		Ist kein NCTS-Transitpapier vorhanden, muss an der Grenze ein nationales Transitverfahren eröffnet werden.
b)	Warenzufuhr	Der ZE führt die Waren einem zugelassenen Ort zu.
c)	Summarische Anmeldung	Der ZE meldet unmittelbar nach der Warenankunft alle für ihn bestimmten Sendungen mittels Ankunftsanmeldung im System NCTS an.
d)	Intervention	Die Kontrollzollstelle entscheidet, ob sie eine Zollprüfung durchführen will oder nicht.
e)	Zollprüfung	Die Kontrollzollstelle nimmt die Zollprüfung vor.
f)	Auslad / Inventarisierung	<p>Die EZV stellt dem ZE nach der summarischen Anmeldung oder nach erfolgter Zollprüfung eine Abladebewilligung zu.</p> <p>Diese ermächtigt den ZE die Waren auszuladen und in die im Abnahmebericht bezeichneten Räumlichkeiten zu bringen. Er kann die Ware jedoch auch auf dem Ankunftstransportmittel belassen oder auf andere Transportmittel umladen.</p> <p>Sendungen, die im offenen Transit und mit sendungsbezogenen Transitdokumenten befördert werden, können am zugelassenen Ort jederzeit ausgeladen werden.</p> <p>Der ZE ist verpflichtet, die Sendungen mit den Transitpapieren zu vergleichen (Inventarisierung).</p>
g)	Abladebemerkungen	Der ZE teilt der Kontrollzollstelle das Ergebnis der Inventarisierung mittels Abladebemerkungen im System NCTS mit.

5.3 Beschreibung des nachfolgenden Zollverfahrens

5.3.1 Einfuhrzollveranlagung

Nr.	Titel	Beschreibung
2	Einfuhrzollanmeldung	Der ZE oder ein von ihm beauftragter Dritter übermittelt innert 30 Kalendertagen nach Warenankunft die Einfuhrzollanmeldung im System e-dec an die Kontrollzollstelle.
	<u>Regelmässige</u> Einfuhrzollanmeldung durch Dritte	<p>Wird die Einfuhrzollanmeldung regelmässig durch Dritte erstellt, hat der ZE dies vorgängig seiner Kontrollzollstelle zu melden.</p> <p>Die Firmen, welche regelmässig Sendungen am zugelassenen Ort des ZE verzollen, können in einem Anhang zum Abnahmebericht aufgeführt werden.</p> <p>Der ZE, welcher die Waren summarisch angemeldet hat, ist gegenüber der EZV hauptverantwortlich und hat sicherzustellen, dass die Verbindung zwischen der EZA und der summarischen Anmeldung gegeben ist.</p>
	<u>Ausnahmsweise</u> Einfuhrzollanmeldung durch Dritte	Will eine Firma ihre Sendungen, welche bei einem ZE zugeführt wurden, ausnahmsweise selber zur Einfuhr anmelden, hat sich der ZE jeweils vorgängig mit der Kontrollzollstelle in Verbindung zu setzen und das Vorgehen mit dieser abzusprechen.
1	Einfuhrzollanmeldung im Voraus	<p>Die Einfuhrzollanmeldung kann auch vor der Warenankunft frühestens am Arbeitstag vor dem Verbringen der Ware ins Zollgebiet eingereicht werden.</p> <p>Kontingentierte Waren dürfen frühestens am Tag ihrer Gestellung angemeldet werden.</p>
3	Intervention	Die Kontrollzollstelle entscheidet, ob sie eine Zollprüfung durchführen will oder nicht.
4	Beschau	<p>Standardprozess</p> <p>Die Beschau erfolgt während den Öffnungszeiten der Kontrollzollstelle am zugelassenen Ort des ZE.</p> <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Die Kontrollzollstelle nimmt die Beschau spätestens zum vereinbarten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) am zugelassenen Ort des ZE vor.</p>

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

5	Warenfreigabe	<p>Standardprozess</p> <ul style="list-style-type: none">• Waren, die frei («frei/mit» und «frei/ohne») selektiert sind, gelten sofort nach Erhalt der Abladebewilligung NCTS und des Selektionsresultates als freigegeben und können unverzüglich abgeführt werden; dies sieben Tage pro Woche und 24 Stunden am Tag.• Waren, bei denen Interventionszeiten laufen, gelten erst nach Erhalt der Freigabemeldung NCTS und der Freigabemeldung e-dec als freigegeben. Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der Kontrollzollstelle. <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Nach Annahme der Zollanmeldung sind die Sendungen - unabhängig ihres Selektionsergebnisses – erst zum im Abnahmebericht definierten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) freigegeben, sofern die KZS keine Zollprüfung angeordnet hat.</p> <p>Vorbehalten bleiben Kontrollen im Rahmen der Zollüberwachung.</p> <p>Bei Sendungen, bei denen eine Zollprüfung stattfindet, erfolgt die Freigabe im Einzelfall ausdrücklich durch die Kontrollzollstelle.</p> <p>Die weiteren Details werden im Abnahmebericht geregelt.</p>
6	Warenabfuhr	Nach erfolgter Warenfreigabe können die Waren zu jeder Zeit abgeführt werden.

5.3.2 Anderes Zollverfahren

Der ZE hat auch die Möglichkeit, anstelle einer Einfuhrzollveranlagung zu beantragen, die Waren in eines der nachstehenden Zollverfahren zu überführen:

- Zolllagerverfahren (OZL oder Lager für Massengüter)
- Verfahren der vorübergehenden Verwendung
- Verfahren der Veredelung

Die Eröffnung eines Transitverfahrens am Domizil ist ein Prozess des ZV-Verfahrens und bedarf einer entsprechenden Bewilligung (vgl. [Ziffer 4.5](#)).

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

5.4 Bahnverkehr, Containerterminals

5.4.1 Transitabfertigung

Deckt das Transitpapier (CIM oder NCTS) einen Zug mit Sendungen für mehrere Empfänger ab, hat der Terminalbetreiber dieses Transitpapier zu erledigen. Eine Weiterfuhr hat mit einem nationalem Transitpapier zu erfolgen. Der Terminalbetreiber hat die weiterführenden Transitpapiere in seinen Unterlagen aufzuzeichnen.

- Die Löschung des Transitpapiers für den Zug erfolgt durch den Terminalbetreiber bei dessen Kontrollzollstelle.
- Die Löschung des nachfolgenden Transitdokuments erfolgt durch den ZE bei dessen Kontrollzollstelle.

Ist pro Empfänger ein NCTS Transitdokument vorhanden, kann der Transit mit diesem bis zum zugelassenen Ort des ZE erfolgen. Strassenvor-/nachlauf ist somit mit NCTS möglich.

Die Löschung des Transitdokuments erfolgt durch den ZE bei dessen Kontrollzollstelle.

5.4.2 Nachfolgendes Zollverfahren

Es gelten die Bestimmungen der [Ziffer 5.3.1](#).

Der Containerterminal kann als zugelassener Ort für andere ZE in derselben Region auftreten.

5.5 Schiffsverkehr

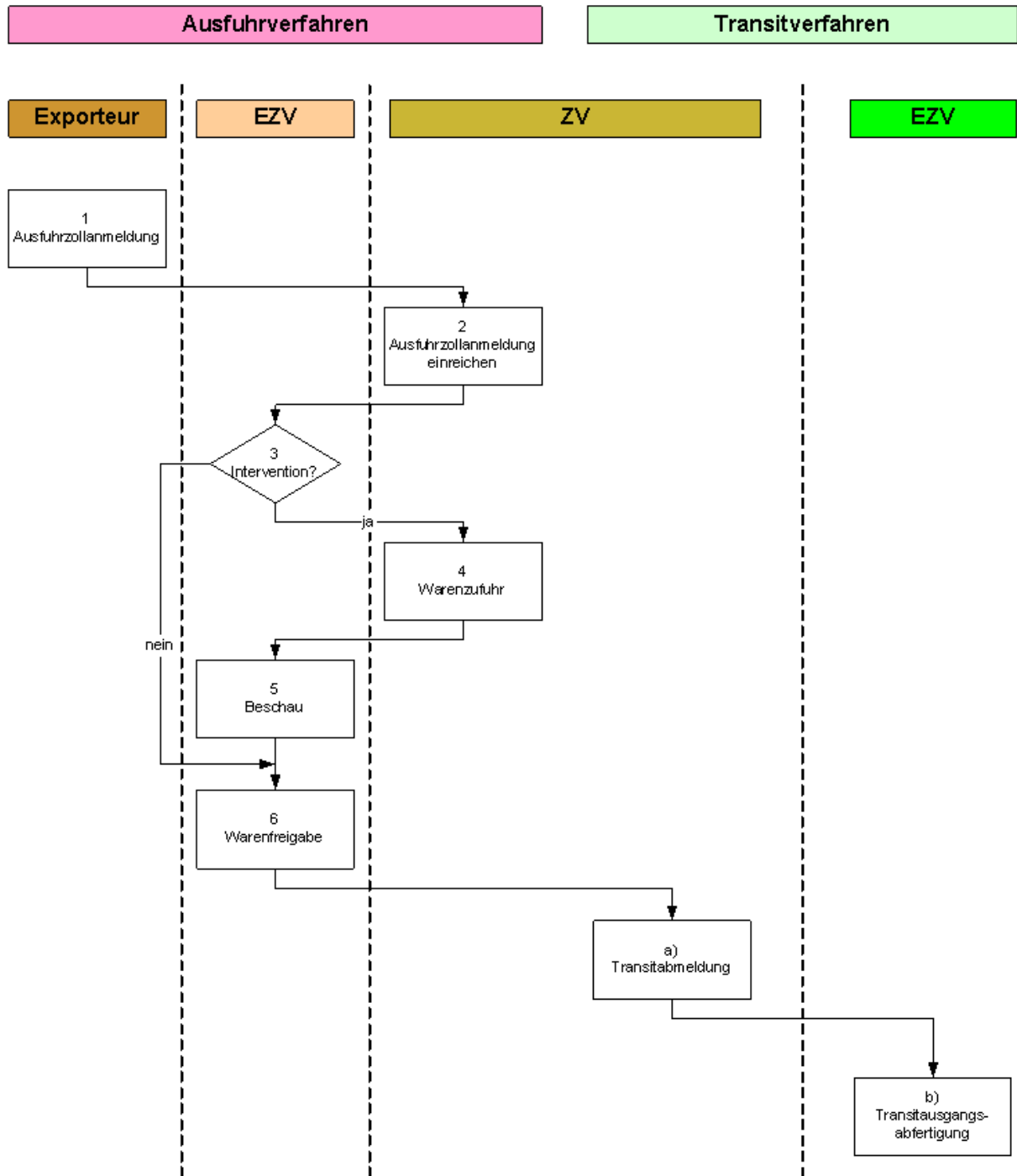
Die Form der summarischen Anmeldung wird im Abnahmebericht geregelt.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

6 Verfahren für zugelassenen Versender

Beim ZV werden das Ausfuhrverfahren sowie die Transiteröffnung beschrieben.

6.1 Verfahrensablauf



6.2 Beschreibung des Ausführverfahrens

Nr.	Titel	Beschreibung
1	Ausfuhrzollanmeldung e-dec	Der Exporteur oder sein Beauftragter erstellt die Ausfuhrzollanmeldung im System e-dec. Die EZV generiert die Ausfuhrliste. Der Exporteur leitet diese an den ZV weiter.
2	Ausfuhrzollanmeldung e-dec einreichen	Der ZV löst mittels der Web-Applikation der EZV die Selektion der AZA sowie deren Transfer ins Transitsystem NCTS aus.
oder mit System NCTS (1- oder 2-stufig):		
	Ausfuhrabmeldung NCTS	Wählt der ZV das 2-stufige Ausführverfahren, übermittelt er in einem ersten Schritt die Ausfuhrabmeldung im System NCTS.
	Ausfuhrzollanmeldung NCTS	Anstelle der Ausfuhrabmeldung kann der ZV auch direkt die Ausfuhrzollanmeldung übermitteln.
3	Intervention	Die Kontrollzollstelle entscheidet, ob sie eine Zollprüfung durchführen will oder nicht.
4	Warenzufuhr	<p>Standardprozess</p> <p>Hat die Kontrollzollstelle eine Beschau angeordnet, muss der ZV die Sendung einem zugelassenen Ort zuführen.</p> <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Diese Sendungen muss der ZV immer (unabhängig ihres Selektionsergebnisses) dem im Abnahmebericht festgelegten Ort zuführen.</p> <p>In allen anderen Fällen müssen die Waren keinem bestimmten Ort zugeführt werden.</p>
5	Beschau	<p>Standardprozess</p> <p>Die Beschau erfolgt während den Öffnungszeiten der Kontrollzollstelle am zugelassenen Ort des ZV.</p> <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Die Kontrollzollstelle nimmt die Beschau spätestens zum vereinbarten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) am zugelassenen Ort des ZV vor.</p>

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

6	Warenfreigabe	<p>Standardprozess</p> <ul style="list-style-type: none">• Waren, die frei selektioniert sind, gelten sofort nach Erhalt des Selektionsergebnisses als freigegeben und können z. B. unverzüglich in ein Transitverfahren überführt werden; dies sieben Tage pro Woche und 24 Stunden am Tag.• Waren, bei denen Interventionszeiten laufen, gelten erst nach Erhalt der entsprechenden Freigabemeldung als freigegeben. <p>Die Interventionszeit läuft nur während den Betriebszeiten der Kontrollzollstelle.</p> <p>Regelmässiger Verkehr mit Fahrplan</p> <p>Nach Annahme der Zollanmeldung sind die Sendungen - unabhängig ihres Selektionsergebnisses – erst zum im Abnahmebericht definierten Freigabezeitpunkt (Montag bis Freitag zwischen 5:00 Uhr und 22:00 Uhr) freigegeben, sofern die Kontrollzollstelle keine Zollprüfung angeordnet hat.</p> <p>Bei Sendungen, bei denen eine Zollprüfung stattfindet, erfolgt die Freigabe im Einzelfall elektronisch durch die Kontrollzollstelle.</p>
	Transitverfahren	vgl. Ziffer 6.4

Es steht dem ZV frei, die Waren auch ohne eine angeordnete Zollprüfung einem zugelassenen Ort zuzuführen. Sie kann dort, ohne räumliche Trennung, zusammen mit Transitwaren und Inlandwaren gelagert werden. Eine Inventarisierung für die Lagerung der ZV-Waren ist nicht erforderlich. Der ZV muss jedoch in der Lage sein, jederzeit und **innert nützlicher Frist** über den **Zollstatus** der Ware **Auskunft** zu geben.

6.3 Ursprungsnachweise

WVB müssen der EZV zur Beglaubigung unterbreitet werden.

Die Beglaubigung von Warenverkehrsbescheinigungen kann sowohl durch die Kontrollzollstelle als auch durch die Ausgangszollstelle im Rahmen der Transitausgangsabfertigung erfolgen (frühester Zeitpunkt: nach erfolgreicher Übermittlung der Ausfuhrzollanmeldung bzw. Ausfuhrabmeldung; spätester Zeitpunkt: ein Arbeitstag nach Übermittlung der Ausfuhrzollanmeldung bzw. Ausfuhrabmeldung). Detailbestimmungen vgl. Prozessbeschreibung.

Der ZV ist verpflichtet, die Zollstelle zu informieren, wenn die Waren nicht ausgeführt werden. Er muss bereits beglaubigte WVB's der Zollstelle zur Annullation vorlegen.

6.4 Beschreibung des NCTS Transitverfahrens

Nr.	Titel	Beschreibung
a)	Transitabmeldung	<p>Der ZV erstellt die Transitabmeldung im System NCTS. Er erhält vom System der EZV das Versandbegleitdokument als PDF.</p> <p>Dieses muss die Sendungen spätestens ab dem letzten Ladeort im Zollinland begleiten.</p> <p>Sendungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sind bei der Zollstelle vor der Transitabmeldung herkömmlich anzumelden und eventuell nach dieser zu überführen. Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Werden Waren mit einem anderen Transitverfahren als NCTS abgeführt (z. B. Carnet TIR, Carnet ATA) sind diese Dokumente der Kontrollzollstelle zur Behandlung vorzulegen und die Sendungen ggf. beim ZV zuzuführen.</p>
b)	TransitAusgangsabfertigung	<p>Die Grenzzollstelle erfasst den Transitausgang. Sie kann zudem autonom oder auf Anordnung der Kontrollzollstelle eine Zollprüfung durchführen.</p> <p>Zollprüfungen an der Grenze dienen dazu, Fehl- oder Mehrmengen festzustellen.</p>

6.4.1 Bahnverkehr

Im internationalen Bahnverkehr tritt der CIM-Frachtbrief an die Stelle des Transitpapiers sofern die Beförderung im Kooperationsverfahren mit zentraler Frachtabrechnung durch Bahnen mit entsprechender Bewilligung erfolgt. Ob die Bedingungen für das vgVV erfüllt sind, ist durch den ZV letztendlich auch beim Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Abgangsbahnhof abzuklären. Detailbestimmungen vgl. Prozessbeschreibung.

6.4.2 Flugverkehr

Werden die Sendungen im Luftverkehr abgeführt, muss kein Transitverfahren eröffnet werden.

Im Luftfrachtersatzverkehr gelten die Bestimmungen gemäss [Ziffer 6.4](#).

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

7 Zeiten

Handlungen im Rahmen des **Zollveranlagungsprozesses** sind während nachstehenden Zeiten möglich:

Handlung	Wochentag	Zeit
Summarische Anmeldung	Mo - So	0000 - 2400h Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der Kontrollzollstelle.
Zollprüfung	Mo - Fr	In der Regel während den Öffnungszeiten der zuständigen Zollstelle.
Elektronische Ein- / Ausfuhrzollanmeldung	Mo - So	0000 - 2400h Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der Kontrollzollstelle.
Andere Zollanmeldung		Während den Betriebszeiten der Kontrollzollstelle
Ausfuhrabmeldung	Mo - So	0000 - 2400h Allfällige Interventionszeiten laufen nur während den Betriebszeiten der Kontrollzollstelle.
Transitabmeldung	Mo - So	0000 - 2400h
Freigabezeitpunkt beim regelmäßigen Verkehr mit Fahrplan	Mo - Fr	0500 - 2200h

Als **Öffnungszeiten** der Zollstelle gelten die Zeiten, während welchen ständig Zollpersonal im Dienst ist, Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und durchgeführt werden.

Betriebszeiten sind über die Öffnungszeiten der Zollstelle hinausgehende Zeiten, während welcher Interventionsfristen laufen, Zollprüfungen angeordnet und Warenfreigaben erfolgen können. Während den Betriebszeiten angeordnete Zollprüfungen werden in der Regel innerhalb der nächsten Öffnungszeiten durchgeführt.

Diese Betriebszeiten werden im Abnahmebericht festgelegt und liegen von Montag bis Freitag zwischen 0500h und 2200h. Die Zollkreise können in begründeten Fällen die Betriebszeiten auf Samstagvormittag ausdehnen. Die Betriebszeiten sind für ZVE vorgesehen, welche regelmässig Sendungen ausserhalb der Öffnungszeiten empfangen resp. versenden.

Der ZVE muss sicherstellen, dass auch er betriebsbereit ist. Dies bedeutet, dass er dafür besorgt sein muss die Kontrollzollstelle bei allfälligen Zollprüfungen während den Öffnungs- oder Betriebszeiten zu unterstützen.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

8 Dossierführung

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen gemäss Art. 41 ZG sowie Art. 94 - 98 ZV.

Der ZVE sowie seine Beauftragten sind verpflichtet, je Sendung ein Dossier zu führen. Die Dossiers sind in Papierform oder elektronisch während mindestens 5 Jahren aufzubewahren. Ursprungsnachweise sind in jedem Fall im Original aufzubewahren.

Nachfolgend werden die Dokumente und Informationen aufgeführt, welche im Dossier abgelegt werden müssen.

8.1 ZE

- Transitdokument
- Resultat der Inventarisierung
- Nr.¹ EZA
- Nr.¹ Ankunftsanmeldung
- Nr.¹ Abladebemerkung
- Original UZ
- (gestempelte) Begleitdokumente
- Alle weiteren Dokumente, welche für die Zollveranlagung benötigt wurden (z. B. VOC-Abklärungen, CITES, andere Bewilligungen, Verzollungsinstruktionen, etc.)

8.2 ZV

- Nr.¹ AZA und evtl. Nr.¹ Ausfuhrabmeldung NCTS
- Nr.¹ Transitdokument
- Kopie Export-Rechnung
- Kopie WVB (wenn im Auftrag erstellt) inkl. Vollmacht
- Speditions-Auftrag
- Speditions-Rechnung
- Meldungen von Unregelmässigkeiten/Fehlverladen etc.

9 Administrativmassnahmen

Erfüllt ein ZE oder ZV die Anforderungen der EZV nicht in genügendem Masse, können gegen ihn Administrativmassnahmen verfügt werden.

¹ Anstatt Nummern zu archivieren, kann der ZVE auch eine Kopie des Dokuments ablegen oder lesbar machen.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

10 Besonderheiten für Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle

10.1 Abweichungen zum Standardprozess

Weiterführende Informationen finden Sie unter der [Seite](#) und im Prozessbeschrieb «[Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle](#)».

Im Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle» ergeben sich folgende Abweichungen:

- **Zuständige Kontrollzollstelle**

Der Zollkreis teilt jeden Bewilligungsinhaber individuell einer Kontrollzollstelle zu.

Der Bewilligungsinhaber übermittelt sämtliche Zollanmeldungen an seine Kontrollzollstelle und zwar unabhängig davon, an welchem Standort sich die Waren befinden.

- **Zugelassene Orte**

- **Warenzufuhr schweizweit möglich**

Der ZVE kann alle zugelassenen Orte im gesamten Zollgebiet nutzen und zwar unabhängig davon, wer sie betreibt, sofern sie im Abnahmebericht aufgeführt sind.

Jedem zugelassenen Ort wird eine zuständige Zollstelle zugewiesen.

- **Zusätzliche Beteiligte:**

- **Zuständige Zollstelle**

Die einem zugelassenen Ort zugewiesene Zollstelle.

Sie begleitet die Erstzulassung des zugewiesenen Ortes und führt dort anschließend Prozess- und Zollkontrollen durch.

Sowohl die Kontrollzollstelle als auch jede andere Zollstelle kann «zuständige Zollstelle» sein.

- **Verantwortliche Person am zugelassenen Ort**

Der Bewilligungsinhaber muss bei jedem zugelassenen Ort einen Ansprechpartner bezeichnen, welcher ihn in Zollbelangen vor Ort vertritt.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

10.2 Zusätzliche Rahmenbedingungen

Der ZVE muss zusätzlich zu den Rahmenbedingungen gemäss [Ziffer 3](#) folgende Bedingungen erfüllen, damit er den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle» beantragen kann:

- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner für den Gesamtprozess;
Dieser zeichnet gegenüber der EZV für die korrekte Abwicklung der Prozesse bei sämtlichen Standorten verantwortlich und muss auf Verlangen der Kontrollzollstelle bei Prozesskontrollen am zugelassenen Ort anwesend sein.
- Der Bewilligungsinhaber bezeichnet bei jedem zugelassenen Ort eine verantwortliche Person;
Diese wirkt bei einer Zollprüfung am zugelassenen Ort mit und stellt die sach- und fachgerechte Kommunikation zwischen der Zollstelle und dem Bewilligungsinhaber sicher (z. B. wenn sich anlässlich einer Beschau Unstimmigkeiten ergeben).
- Der Prozess «Zollanmeldung durch Dritte (regelmässig und ausnahmsweise)» des ZE-Standardprozesses (Ziffer 3.4.2 des Abnahmeberichts) ist bei Bewilligungsinhabern mit einer Kontrollzollstelle nicht anwendbar;
Ein Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle kann das Einreichen der Zollanmeldung jedoch ebenfalls generell an einen Dienstleister auslagern.
- Der Bewilligungsinhaber bewahrt Begleitdokumente ([Art. 94 ff ZV](#)), die er nicht elektronisch aufbewahrt, zentral im Zollgebiet auf;
- Der Bewilligungsinhaber muss der Kontrollzollstelle im Falle einer angeordneten Beschau die Begleitdokumente elektronisch (per E-Mail oder E-Begleitdokument) zustellen;
- Der ZVE muss sich aus Gründen der Planungssicherheit gegenüber der EZV grundsätzlich für 5 Jahre für den Prozess «Bewilligungsinhaber mit einer Kontrollzollstelle» verpflichten;
Die EZV berücksichtigt aber dabei, dass der Bewilligungsinhaber auf gewisse Umstände keinen Einfluss hat (z. B. Verkehrsabfluss o. ä.).

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung dürfen gegen den Bewilligungsinhaber keine Administrativmassnahmen ausgesprochen und bei der EZV keine gravierenden Fälle des Antragstellers bekannt sein.

10.3 Antrag

Der Antrag auf Zuteilung einer zentralen Kontrollzollstelle ist mit entsprechendem [Antragsformular](#) an den zuständigen Zollkreis zu richten.

Der Zollkreis prüft, ob die Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sind und ermittelt die hauptsächlichen Warenströme. Wenn dem Antrag entsprochen werden kann, informiert der zuständige Zollkreis den Antragsteller über die künftig zuständige Kontrollzollstelle und bespricht die Umsetzung. Er erteilt auch die Bewilligung.

Dokumentation der vereinfachten Verfahren für Versand und Empfang (ZVE)

Anhang: Kontaktstellen

Die Einführung erfolgt unter Federführung der für das Domizil des ZE oder ZV zuständigen Zollkreises:

Adresse	Telefon	E-Mail
Zollkreisdirektion I Elisabethenstrasse 31 Postfach 149 4010 Basel	058 469 11 11	kdfs.zentrale@ezv.admin.ch
Zollkreisdirektion II Bahnhofstrasse 62 Postfach 1772 8201 Schaffhausen	058 480 11 11	kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
Direction des douanes III Avenue Louis-Casaï 84 case postale 1211 Genève 28	058 469 72 72	kdge.zentrale@ezv.admin.ch
Direzione delle dogane IV via Pioda 10 casella postale 2502 6901 Lugano	058 469 98 11	kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Auch die **Zollstellen** oder der **Direktionsbereich Grundlagen** stehen für Auskünfte zur Verfügung.